

**Statuten
der
Österreichischen Gesellschaft für
Hämatologie und Medizinische Onkologie**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Interesse und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Aufbringung der finanziellen Mittel
- § 5 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe der Gesellschaft
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Geschäftsführung und die medizinische Leitung
- § 10 Der Beirat
- § 11 Die Rechnungsprüfer*innen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Wahlordnung
- § 14 Schiedsgericht
- § 15 Erfüllung des Gesellschaftszwecks
- § 16 Geschäftsjahr
- § 17 Auflösung der Gesellschaft
- § 18 Datenschutz

§ 1 Name, Interesse und Sitz

Der **Verein** führt den Namen „**Österreichische Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie**“, im Folgenden auch kurz als „**Gesellschaft**“ oder auch als „**OeGHO**“ bezeichnet.

Die OeGHO ist eine Vereinigung von Ärzt*innen, Wissenschaftler*innen und die Gesellschaft unterstützenden Personen, die ein besonderes Interesse an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Fachgebiet, der Aus- und Weiterbildung, sowie der Optimierung der umfassenden Betreuung von Patient*innen mit Erkrankungen des Fachgebietes aufweisen.

Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, ihr Sitz ist Wien.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist es, das Fachgebiet „Hämatologie und Internistische Onkologie“ auf allen Ebenen zu fördern, dies mit dem vorrangigen Ziel einer kontinuierlichen und langfristigen Weiterentwicklung der ganzheitlichen Betreuung von Patient*innen mit einschlägigen Erkrankungen inklusive Prävention, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge. Ziel ist insbesondere die Förderung der Forschung auf dem Fachgebiet der Hämatologie und Internistischen Onkologie sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung auf dem Wissensgebiet der Hämatologie und Internistischen Onkologie.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die hier angeführten Tätigkeiten und die in § 4 genannten finanziellen Mittel erreicht werden. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind:

- die Förderung der fachlichen **Interaktion und Vernetzung** unter den Mitgliedern sowie der Beziehungen zu einschlägigen Expert*innen und Fachgesellschaften im In- und Ausland, insbesondere mit der DGHO und den Schweizer Fachgesellschaften für Hämatologie und Medizinische Onkologie.
- die Förderung der **interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit** (insbesondere mit der Arbeitsgemeinschaft hämatologischer und onkologischer Pflegepersonen, AHOP)
- die Förderung des **Informationsaustausches** und der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, öffentlichen Einrichtungen und der forschenden Industrie,
- die Herausgabe von **Empfehlungen und Leitlinien** für die Diagnostik und Therapie von Patient*innen mit einschlägigen Erkrankungen, sowie Empfehlungen, Richtlinien und Stellungnahmen zu anderen das Fachgebiet betreffenden Fragen,
- **Öffentlichkeitsarbeit** inkl. Errichtung verschiedener Websites und sonstiger elektronischer Medien,
- die Initiierung, Abhaltung und Unterstützung von **Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Seminaren und Kongressen** (siehe dazu auch §3.1),

- die in § 14 genannten Tätigkeiten
- die Mitgliedschaft oder Beteiligung an Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder anderen Organisationen die gleiche oder ähnliche Zwecke fördern,

§ 3.1 Onconovum Academy

Zur Förderung der Fortbildung und Ausbildung hat die OeGHO die „OeGHO Akademie für Aus- und Fortbildung GmbH“ (Onconovum Academy) 2015 gegründet und hält als alleiniger Gesellschafter 100% der Geschäftsanteile der genannten Gesellschaft.

Der Vorstand der OeGHO überwacht die genannte Gesellschaft, insbesondere auch deren wirtschaftliche Gebarung und begleitet sie, insbesondere beratend. Der Vorstand der OeGHO kann seine diesbezüglichen Agenden auch einem zu diesem Zweck von ihm eingerichteten Beirat (Wirtschaftlicher Beirat der Onconovum Academy), dessen Mitglieder er auch nominiert und bestellt, bzw. in dessen Verantwortung übertragen. Der wirtschaftliche Beirat der Onconovum Academy tagt zumindest einmal jährlich und berichtet regelmäßig oder bei Bedarf dem Vorstand der OeGHO über seine Tätigkeit.

Der Vorstand der OeGHO trägt auch die Verantwortung für die inhaltliche Qualität und Ausrichtung der von der Onconovum Academy angebotenen Fortbildungen, kann seine diesbezüglichen Agenden aber auch an den Fortbildungsverantwortlichen der OeGHO oder einen zu diesem Zweck eingerichteten Beirat (Wissenschaftlicher Beirat der Onconovum Academy), dessen Mitglieder er auch nominiert und bestellt, bzw. in dessen Verantwortung übertragen. Die Fortbildungsverantwortlichen bzw., insoweit die Aufgaben dem wissenschaftlichen Beirat der Onconovum Academy übertragen sind, dieser berichtet dem Vorstand der OeGHO regelmäßig oder bei Bedarf über seine Tätigkeit.

Über die Tätigkeit der Onconovum Academy und die inhaltliche Umsetzung ihrer Aufgaben sowie über ihr wirtschaftliches Ergebnis berichtet der Vorstand an die Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführung der Onconovum Academy ist dem Vorstand der OeGHO verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet. Sie gilt kraft ihrer Funktion automatisch als in den Vorstand der OeGHO kooptiert.

§ 3.2 Kooperation mit der Österr. Ärztekammer

Es besteht eine enge Kooperation mit der Österr. Ärztekammer in der Beratung der Ausbildungsinhalte zum Fachgebiet (Rasterzeugnis) und in der Organisation der Facharztprüfungen für das Gebiet Innere Medizin mit Hämatologie und Internistische Onkologie.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes sind außer den im § 3 bereits angeführten ideellen Mitteln alle wirtschaftlichen Mittel, die der Gesellschaft dafür zur Verfügung stehen:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckwidmung

- (3) Private und öffentliche Subventionen
- (4) Spenden
- (5) Erträge aus Kongressen oder Tagungen und anderen Vereinsveranstaltungen gem. § 14
- (6) Vermögensverwaltung
- (7) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen
- (8) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins (siehe § 3.1)
- (9) Lizenzgebühren
- (10) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

Präambel:

Die OeGHO hat es sich zum Ziel gesetzt die Rolle der Frauen in unserer Fachgesellschaft zu stärken. Vor allem möchte die OeGHO Kolleginnen in ihrer Karriereentwicklung unterstützen. Somit ist der Vorstand angehalten in allen relevanten Gremien der Fachgesellschaft eine der demografischen Zielgruppe entsprechende Zahl von qualifizierten Frauen einzubinden (gilt vor allem für § 8-11).

§ 5.1. Arten der Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung

Übergangsbestimmung: Sollten Mitgliedschaften vor dem 01.01.2022 erteilt worden sein, gelten die bis dahin angewandten Kriterien für Mitgliedschaften weiter.

- (1) **Arten der Mitgliedschaft:** Mitglieder der Gesellschaft sind physische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, denen an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft gelegen ist. Die Gesellschaft hat **ordentliche und außerordentliche** Mitglieder.
- (2) **Erwerb der Mitgliedschaft:** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss von zwei Mitgliedern befürwortet werden. In der Folge werden die Mitglieder über die Aufnahmegesuche schriftlich oder im Rahmen der Mitgliederversammlung informiert. Erfolgt binnen eines Monats nach der Aussendung kein Einspruch gilt die Antragsteller*in als aufgenommen. Einsprüche gegen Aufnahmen müssen schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet dann im Einzelfall über die Einsprüche und für oder gegen eine Aufnahme. Die Antragsteller werden schriftlich über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Eine Ablehnung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) **Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus der Gesellschaft kann am Ende eines Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes verfügt werden, wenn dieses das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat oder trotz Mahnung mehr als 3 Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig, welche

schriftlich beim Vorstand vorzubringen ist. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu dokumentieren und nicht anfechtbar.

§ 5.2. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder unterstützen durch ihre Tätigkeit die Interessen und Ziele der Fachgesellschaft und gehören vorzugsweise einer der folgenden Berufsgruppen an:

- (1) Fachärzt*innen für Innere Medizin mit Additivfach/ Sonderfach Hämatologie und Internistische Onkologie
- (2) Ärzt*innen in Ausbildung für das Sonderfach Hämatologie und Internistische Onkologie.
- (3) Ärzt*innen in Ausbildung zur Inneren Medizin, sofern und solange auch eine Ausbildung für das Sonderfach Hämatologie und Internistische Onkologie angestrebt wird.
- (4) Ärzt*innen sowie Wissenschaftler*innen nicht-klinischer medizinischer Disziplinen (z.B. Molekularbiologie) mit speziellem Fokus im Bereich der Hämatologie und Internistischen Onkologie
- (5) Fachärzt*innen sämtlicher verwandter medizinisch klinischer Disziplinen, die dem Fach Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie nahe stehen: z.B. Fachärzt*innen für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie, Fachärzt*innen für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, sowie klinische Pharmazeut*innen.
- (6) Mitarbeiter*innen Hämatologischer und Internistisch Onkologischer Labore
- (7) Mitarbeiter*innen von Studienzentralen
- (8) Sofern bei den obigen Punkten Berufsbezeichnungen genannt werden, gelten diese sinngemäß auch für gleichwertige Ausbildungen im Rahmen der EU, sofern diese von der ÖÄK anerkannt werden

§ 5.3. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende: Das sind hervorragende Wissenschaftler*innen, sowie Personen des In- und Auslands, die sich um das Fachgebiet der Hämatologie und Onkologie besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt und haben den Status ordentlicher Mitglieder

§ 5.4. Außerordentliche Mitglieder:

Das sind Mitglieder, die die Ziele der OeGHO ideell und materiell unterstützen. Ordentliche Mitglieder, die aufgrund einer beruflichen Veränderung nicht mehr die Kriterien des §5.2. erfüllen, werden eingeladen als „außerordentliche“ Mitglieder weiterhin die Aktivitäten der OeGHO zu begleiten. Außerordentliche Mitglieder haben ihren beruflichen Fokus zum Beispiel in einem anderen Fachgebiet, arbeiten in Verwaltungen und Behörden (Bsp.: Krankenhausmanagement, Krankenkassen) oder in der pharmazeutischen Industrie.

§ 5.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen der Gesellschaft stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten sowie an die Beschlüsse der Organe zu halten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft abträglich sein könnte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch ordentliche Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien oder diesen ermäßigen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Geschäftsführung
- (3) die Medizinische Leitung
- (4) der Beirat
- (5) die Rechnungsprüfer*innen
- (6) die Mitgliederversammlung
- (7) das Schiedsgericht

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- (1) der / die Past President*in
- (2) der / die Präsident*in
- (3) der / die Erste Vizepräsident*in

- (4) der / die Zweite Vizepräsident*in
- (5) der / die Sekretär*in
- (6) der / die Kassier*in

§ 8.1. Nominierung und Wahl der Vorstandsmitglieder, Qualifikation und Funktionsperiode

- (1) **Wahl:** Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Past Präsident*in, werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Frühjahrstagung (siehe §12) mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) **Funktionsperiode:** Die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands dauert zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Tag der Wahl i.R. der Frühjahrstagungen des jeweiligen Wahljahres.
- (3) **Qualifikation:** Im Vorstand sollten die Schwerpunkte der Gesellschaft für Hämatologie und internistische Onkologie nach Möglichkeit in der Person der Präsident*in und der Vizepräsident*innen adäquat vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstands müssen zwingend Fachärzt*innen für Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie oder Fachärzt*innen für Innere Medizin mit dem Sonderfach Hämatologie und internistische Onkologie sein.
- (4) **Präsident*innen:** Alle Präsident*innen (Past President*in, Präsident*in, Erste Vizepräsident*in, Zweite Vizepräsident*in) haben ihre jeweiligen Funktionen für zwei Jahre inne. Eine **einmalige Wiederwahl** in der gleichen Funktion ist möglich. Ausnahmeregelung: Sollte nach der zweiten Funktionsperiode in der jeweiligen Präsident*innenfunktion trotz zweimaliger Einladung zur Kandidatur keine geeignete Nachfolgekandidat*in gefunden werden, kann einmalig eine erneute Wahl (dritte Periode) in derselben Funktion erfolgen. Eine solche Wahl bedarf aber einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Diese Regelung kann auch dann zu Anwendung kommen, wenn eine außergewöhnliche Situation (Bsp.: Corona Krise) eine Fortführung eines eingearbeiteten Vorstands zur Krisenbewältigung erforderlich macht.
- (5) Der / die Präsident*in wird nach der Funktionsperiode **Past President** und unterstützt den amtierenden Präsident*in. Der / die Past President scheidet nach Ablauf dieser 2 Jahre aus dem Vorstand aus. Die Funktionsperiode kann auf Wunsch des Vorstands um weitere 2 Jahre verlängert werden, wenn auch der / die aktive Präsident*in für eine zweite Periode gewählt wurde. Der / die Past President wird für die Funktion **nominiert, eine Wahl ist nicht vorgesehen**.
- (6) **Kassier*in und Schriftführer*in** haben ihre jeweiligen Funktionen für zwei Jahre inne. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich (keine Limitierung).
- (7) **Kooptierung als Mitglied des Vorstands:** Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Sollte der / die Präsident*in ausscheiden, wird dessen Funktion durch einen der beiden Stellvertreter*innen übernommen.

- (8) **Kooptierung als beratendes Mitglied des Vorstands:** es obliegt dem Vorstand „Expert*innen“ in den Vorstand zu kooptieren, die dann aber nicht stimmberechtigt sind (Bsp.: Vorsitzende der YHOGA, die nominierten Kongresspräsident*innen der Frühjahrstagung und der gemeinsamen Jahrestagung, sofern diese in Österreich stattfindet).

§ 8.2. Aufgabe des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Präsident*in.
- (3) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In dessen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 8.3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der / die Präsident*in führt die laufenden Geschäfte der OeGHO. Der / die Schriftführer*in unterstützt den / die Präsident*in bei der Führung der Fachgesellschaft.
- (2) Der / die Präsident*in vertritt die OeGHO nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der OeGHO bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des / der Präsident*in und des / der Kassier*in.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der OeGHO bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die OeGHO nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der / die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der / die Präsident*in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der / die Schriftführer*in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Der / die Kassier*in hat die finanziellen Agenden der Gesellschaft zu betreuen und nach den vom Vorstand gegebenen Instruktionen zu verwalten und der Mitgliederversammlung nach Prüfung der Gebarung durch die Rechnungsprüfer*innen Rechenschaft zu geben
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des / der Präsident*in, zuerst die designierten Stellvertreter*innen, in der Folge der / die Kassier*in, dann der / die Schriftführer*in.
- (10) Der Vorstand ernennt nach Beratung mit dem Beirat den /die kommende Kongresspräsident*in, der die nächste Tagung (Frühjahrstagung oder auch Gemeinsame Jahrestagung) mit Unterstützung seiner Kongresssekretär*innen vorbereitet und durchführt.

§ 8.4. Rücktritt & Amtsenthebung

- (1) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (2) Conflict of Interest: sollte durch eine berufliche Veränderung eines Mitgliedes ein Interessenkonflikt entstehen, der mit der Ausübung der Funktion nicht vereinbar ist, ist der Rücktritt zu erklären.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder seines Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des nachfolgenden Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 9 Die Geschäftsführung und die medizinische Leitung

§ 9.1. Die Geschäftsführung

- (1) Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und dieser die Führung der laufenden (täglichen) Geschäfte des Vereins und dessen auch selbständige Vertretung nach außen übertragen. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die allgemeinen Rahmenbedingungen einschließlich allfälliger Beschränkungen oder Einschränkungen des Handlungs- und Vertretungsrechts der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln, die für den / die Geschäftsführer*in jedenfalls rechtsverbindlich ist.
- (2) Der / die Geschäftsführer*in, der / die auch Angestellte des Vereins sein kann, leitet Administration und Büro des Vereins und ist für die Abwicklung der laufenden (täglichen) Geschäfte des Vereins zuständig und verantwortlich. Er / sie unterliegt in seinen Aufgaben

den Weisungen des Vorstandes und seiner vertretungsberechtigten Mitglieder, insbesondere jenen des / der Präsident*in, und auch deren Aufsicht.

- (3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand jeweils auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt.
- (4) In der Vertretung des Vereins nach außen kann die Geschäftsführung in die Präsident*innen im Rahmen ihres Handlungs- und Vertretungsrechts vollinhaltlich vertreten, dies auch dann, wenn diese nicht verhindert sind. Sie ist jedoch in ihren Handlungen jedenfalls dem / der Präsident*in und dem Vorstand gegenüber vollinhaltlich verantwortlich und von deren Weisungen, gegebenenfalls auch von deren notwendigen Zustimmungen abhängig. Die Geschäftsführung unterliegt in ihren Handlungen auch deren laufender Kontrolle. Das Vertretungsrecht der Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben in der Führung der Geschäfte des Vereins.
- (5) Das Handlungs- und Vertretungsrecht der Geschäftsführung entspricht sachlich und rechtlich sinngemäß den Rechten eines handelsrechtlichen (unternehmensrechtlichen) Prokuristen.
- (6) Insoweit Vertretungshandlungen aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einer besonderen individuellen Ermächtigung (Spezialvollmacht) bedürfen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für das Vertretungsrecht der Geschäftsführung sinngemäß.

§ 9.2. Die medizinische Leitung

- (1) Der Vereinsvorstand kann eine medizinische Leitung bestellen.
- (2) Die medizinische Leitung, die auch Angestellte des Vereins sein kann, ist für die Abwicklung der laufenden medizinischen Projekte des Vereins zuständig und verantwortlich. Sie unterliegt in ihren Aufgaben den Weisungen des Vorstandes und seiner vertretungsberechtigten Mitglieder, insbesondere jenen des / der Präsident*in, und auch deren Aufsicht. Die medizinische Leitung muss zwingend Fachärzt*in für Innere Medizin mit Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie oder Fachärzt*in für Innere Medizin mit dem Sonderfach Hämatologie und internistische Onkologie sein.
- (3) Aufgaben:
 - a. Enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand der OeGHO und Unterstützung bei dessen Tätigkeiten mit besonderem Fokus auf Ausbildung, Fortbildung und fachspezifische Agenden (Bsp.: Erarbeitung medizinischer Stellungnahmen)
 - b. Enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der OeGHO und Unterstützung bei ihren Tätigkeiten
 - c. Beratungstätigkeit für die Mitglieder.
 - d. Koordination von Forschungsprojekten der OeGHO (Bsp.: Comorbiditätsstudien); Mitarbeit bei der Koordination der Gutachtertätigkeiten zur Preisvergabe.
 - e. Koordination der Agenden zu Leitlinienentwicklung in Österreich (Onkopedia) in enger Abstimmung mit der DGHO. Koordination der Expertenominierung für die gemeinsame Jahrestagung in enger Abstimmung mit der DGHO.

- f. Mitarbeit bei der inhaltlichen Vorbereitung von Veranstaltungen der OeGHO. Fachliche Beratung für die Onconovum. Im Fall auch Tätigkeit als Referent*in oder Moderator*in bei Eigenveranstaltungen.
 - g. Koordination des "Österreichischen Krebsreports"
- (4) Die medizinische Leitung wird vom Vorstand jeweils auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt.
- (5) In der Vertretung des Vereins nach außen kann die medizinische Leitung den / die Präsident*innen im Rahmen ihres Handlungs- und Vertretungsrechts vollinhaltlich vertreten, dies auch dann, wenn diese nicht verhindert sind. Sie ist jedoch in ihren Handlungen jedenfalls dem / der Präsident*in und dem Vorstand gegenüber vollinhaltlich verantwortlich und von deren Weisungen, gegebenenfalls auch von deren notwendigen Zustimmungen abhängig. Sie unterliegt in ihren Handlungen auch deren laufender Kontrolle. Das Vertretungsrecht der medizinischen Leitung dient ausschließlich der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 10 Der Beirat

§10.1 Aufgaben und Mitglieder des Beirats

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dessen Mitglieder sollen durch ihre besondere **Expertise und Erfahrung**, die nicht exklusiv mit einer Habilitation verbunden sein müssen, den Vorstand in seinen Aktivitäten unterstützen.
- (2) **Aufgaben:** Insbesondere werden die Expert*innen des Beirats bei folgenden **Aktivitäten** um ihren Beitrag gebeten: Erstellung von Leitlinien (Bsp.: Onkopedia), Expert*innenempfehlungen, Erstellung des wissenschaftlichen Programms i.R. der Fortbildungen und Tagungen, Mitarbeit bei den Facharztprüfungen, Tätigkeit als Gutachter*in (z.B. Beurteilung für wissenschaftliche Preise).
- (3) Die **Größe und Zusammensetzung** des Beirats soll sich an den anstehenden Aufgaben der OeGHO orientieren, aber max. 10 % der gesamten Mitgliederzahl umfassen. Die aktuell gültige Quote an Frauen soll im Beirat abgebildet sein. Folgende Mitglieder der OeGHO können in jeden Fall im Beirat vertreten sein, sofern sie der Nominierung aktiv zustimmen:
- a. **Ehemalige Vorstandsmitglieder** (für vier Jahre nach ihrer jeweiligen Funktionsperiode) und die Leiter*innen (oder bei Verhinderung deren Vertreter*innen) der verschiedenen **Arbeitsgruppen und Task Forces**.
 - b. **Führungskräfte** (Vorständ*innen, Primärärzt*innen oder deren Stellvertreter*innen) hämatologischer und onkologischer Abteilungen aller medizinischen Universitäten in Österreich, sowie die Führungskräfte der hämatologischen und internistisch onkologischen Zentren und Schwerpunktabteilungen aller Bundesländer Österreichs.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind angehalten, an den regelmäßigen Sitzungen des Beirats teilzunehmen, weiteres sich an den Umlaufbeschlüssen und den Erhebungen durch den Vorstand zu beteiligen.
- (5) Ein dreimalig unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einem automatischen Ausscheiden aus dem Beirat.

§10.2 Aufnahme in den Beirat

Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Beirat sind.

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft in der OeGHO.
- (2) Facharzt*in für Innere Medizin mit Sonderfach/ Additivfach Hämatologie und Internistische Onkologie.
- (3) Optional ist auch eine abgeschlossene Ausbildung in den von uns vertretenen Fachbereichen möglich (z.B. Labormedizin, Molekularbiologie), sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Hämatologie und medizinischen Onkologie liegt.
- (4) Aktive Wissenschaftliche Tätigkeit (Publikationsliste, Liste der Vorträge, Mitarbeit in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen, Preise, eingeworbene Drittmittel...)
- (5) Besondere Erfahrungen und Qualifikationen auf Expertenniveau (Bsp.: Mammakarzinom, Digitalisierung, Datenbank, ...).
- (6) Aktive berufliche Tätigkeit.
- (7) Bereitschaft beratend und aktiv für die OeGHO tätig zu sein (aktive Zustimmung erforderlich).
- (8) Vorlage eines Motivationsschreibens an den Vorstand in dem die persönliche Expertise darlegt wird, sofern diese dem Vorstand nicht bereits bekannt ist.

AufnahmeprocEDURE:

Der Vorstand der OeGHO nominiert die Mitglieder des Beirats unter Beachtung der oben definierten Aufnahmekriterien und lädt diese persönlich ein. Die aktuelle Liste der Beiratsmitglieder wird den ordentlichen Mitgliedern der OeGHO einmal jährlich - im Rahmen der Mitgliederversammlung, zur Kenntnis gebracht und in der Website veröffentlicht.

Alle Personen, die durch ihre Funktion (siehe §10.1.) Mitglieder des Beirats sind, müssen nicht gesondert nominiert werden.

§10.3 Funktionsperiode der Beiratsmitglieder

Die Funktionsperiode für Beiratsmitglieder dauert 2 Jahre und ist mit der Funktionsperiode des Vorstands assoziiert. Nach Abschluss dieser Funktionsperiode endet diese Tätigkeit, das Beiratsmitglied wird über das Auslaufen der Funktion informiert. Der neu gewählte Vorstand nominiert dann den neuen Beirat unter Beachtung der oben definierten Kriterien.

§10.4 Kooptierte Mitglieder des Beirats

Darüber hinaus kann der Vorstand Vertreter anderer medizinischer oder verwandter Fachrichtungen sowie von wissenschaftlichen Gesellschaften (z.B. European Society for Medical Oncology (ESMO), European Haematology Association (EHA), der Arbeitsgemeinschaft Hämatologischer und

Onkologischer Pflegepersonen (AHOP) oder Österreichische Gesellschaft für Innere Medizin (ÖGIM) u.a.) und von nationalen Gesundheitsinstitutionen (z.B. Österreichische Ärztekammer) in den Beirat kooptieren.

Der gesamte Beirat oder für bestimmte Aufgaben ausgewählte Mitglieder dieses Vereinsorgans („Task Forces und Arbeitsgruppen“) treten nach Bedarf oder auf Ersuchen des Vorstandes zusammen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer*innen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie haben jährlich die Kassengebarung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 12.1. Arten der Mitgliederversammlung, Fristen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich in Österreich, und zwar in Verbindung mit der Frühjahrstagung (siehe §15) der Gesellschaft statt. Sie ist schriftlich mindestens 12 Wochen vorher durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss auch dann einberufen werden, wenn dies 10 % aller Mitglieder oder 25 % der Beiratsmitglieder beantragen.
- (3) Anträge zur **Tagesordnung** sind dem Vorstand vor der Tagung schriftlich, bis längstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, einzureichen.
- (4) Unter Einhaltung der oben definierten Fristen ist die Mitgliederversammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **beschlussfähig**.

§ 12.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) die nach den Statuten erforderlichen Wahlen,
- (2) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- (3) Entlastung des Vorstandes,
- (4) Beschlussfassung über Anträge,
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Pkt. 1 bis Pkt. 5 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu Pkt. 5 erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 13. Wahlordnung

§ 13.1. Ankündigung und Wahlvorschlag

- (1) **Ankündigung der Wahl:** Der amtierende Vorstand informiert die Mitglieder mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung über die anstehende Vorstandswahl, sowie über die auslaufenden Vorstandspositionen und darüber, welche Vorstandsmitglieder erneut für die gleichen oder andere Vorstandspositionen kandidieren.
- (2) **Wahlvorschlag durch den Vorstand:** Sollten einzelne Vorstandsmitglieder nicht mehr für die gleichen oder andere Vorstandspositionen kandidieren, schlägt der Vorstand alternative Kandidat*innen für diese Positionen vor.
- (3) **Nominierung eines alternativen Wahlvorschlags:** Mit der Übermittlung dieses Wahlvorschlags lädt der Vorstand die ordentlichen Mitglieder ein, andere Kandidat*innen für jede der zur Wahl stehenden Vorstandspositionen zu benennen. Wahlvorschläge zu den Vorstandspositionen aus dem Kreis der Mitglieder müssen von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern, davon 5 aus dem Beirat unterstützt werden und dem Vorstand zumindest 6 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich übermittelt werden.

§ 13.1. Durchführung der Wahl

- (1) **Aktives Wahlrecht** haben ordentliche Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zur Vorstandswahl nachweislich beglichen haben.
- (2) Ein **passives Wahlrecht** ist nur für solche ordentliche Mitglieder möglich, die Fachärzt*innen für Innere Medizin mit Additivfach (Sonderfach) für Hämatologie und Internistische Onkologie sind.
- (3) Verpflichtend ist die Einsetzung eines **Wahlkomitees**, welches auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Wahlkomitee ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorstandswahlen verantwortlich.
- (4) Prinzipiell werden alle Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt und können nur durch einstimmigen Beschluss offen erfolgen.
- (5) **E-Voting:** Alternativ zur Vorstandswahl in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Vorstandswahl auch im Rahmen einer elektronischen Abstimmung (E-Voting) durchführen lassen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl gegeben sind. Das Ergebnis des E-Votings wird in der Mitgliederversammlung präsentiert und erlangt mit dem Datum der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit, sofern die Wahl von den Kandidat*innen angenommen wurde.
- (6) Wahlentscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 14 Schiedsgericht

Zu allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 3 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den Vereinsmitgliedern. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Erfüllung des Gesellschaftszwecks

Dieser Punkt ist als Ergänzung zu §3 zu sehen.

- (1) **Tagungen:** Im Rahmen der Erfüllung des Gesellschaftszwecks führt die Gesellschaft wissenschaftliche Tagungen durch, wobei eine Tagung im Frühjahr (Frühjahrstagung) jedenfalls stattfinden muss. Eine weitere Tagung ist die gemeinsame Jahrestagung der österreichischen, der deutschen und der schweizerischen Gesellschaften für Hämatologie und Medizinische Onkologie, welche im Herbst abgehalten wird (Gemeinsame Jahrestagung). Der Austragungsort dieser Tagung wechselt nach einem Rotationsprinzip zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz.
- (2) **Symposien:** Daneben sollen die Kontakte aller an der Hämatologie und internistischen Onkologie interessierten medizinischen Berufsgruppen durch spezielle Symposien, kleinere Veranstaltungen sowie Fortbildungstagungen unter Schirmherrschaft der Gesellschaft gefördert werden.
- (3) **Teilnahmegebühr:** Für die Teilnahme an den Tagungen kann ein entsprechender Beitrag eingehoben werden. Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, muss die Gebühr reduziert sein.
- (4) **Arbeitsgruppen & Task Forces.** Zur Bearbeitung diverser Fragen können innerhalb der Gesellschaft Sektionen, Arbeitsgruppen (z.B. für medizinische Themen) oder Task Forces (z.B. für strategische Themen) gebildet werden. Um alle Interessen der Gesellschaft ausreichend zu vertreten, kann sich der Vorstand einer entsprechenden personellen Unterstützung bedienen.
- (5) **Öffentlichkeitsarbeit:** Die Gesellschaft sieht es als ihre Aufgabe die Laienöffentlichkeit sowie die Fachöffentlichkeit betreffend onkologischer und hämatologischer Erkrankungen, medikamentöse Therapien und Neuerungen auf diesem Gebiet umfassend und unabhängig zu informieren. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft unter anderem auch Internetportale.
- (6) **Preise:** Zur Motivation junger Kolleg*innen sollen jährlich die besten Publikationen auf dem Gebiet der Hämatologie und der internistischen Onkologie ausgezeichnet werden. Eine adäquate Ausschreibung bzw. Ankündigung ist erforderlich. Die genauen Ausschreibungsstatuten werden auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

- (7) **Projekt- oder personenbezogene Stipendien**, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen, sollen finanziert werden. Die Vergabe dieser Stipendien muss objektiven Begutachungskriterien folgen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Gesellschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, gleichartige wissenschaftliche Institution gemeinnützigen Charakters mit der Auflage zu übergeben, es ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Forschung zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz werden von der OeGHO streng eingehalten. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Beitritt der OeGHO die Zustimmung dazu, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband), seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der OeGHO, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Das Mitglied erteilt ferner seine Zustimmung dazu, dass im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung eventuell vom Mitglied aufgenommene Fotos für Zwecke der OeGHO – insbesondere deren Publikation in Vereinsmedien (online und Print) – verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannten Datenverarbeitungen sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Mit Beitritt zur OeGHO bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung der OeGHO erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.